



LIEGEPLATZ-VERORDNUNG

Der Segelclub oberer Walensee unterhält auf der Parzelle Nr. 903 der Ortsgemeinde Mols einen Trockenliegeplatz mit Wasserungsrampe für leichte Boote und regelt den Betrieb auf dieser Anlage wie folgt:

1. Die Liegeplätze werden vom Club an Aktiv- und Juniorenmitglieder des SCoW vermietet. Dies gilt auch für provisorisch aufgenommene Mitglieder. Ausgenommen sind Kurzzeitmieter, für welche spezielle Bedingungen gelten. Siehe ‚Bedingungen für Kurzzeitmiete‘. Die Wasserungsrampe kann von den Clubmitgliedern und den Einwohnern der Ortsgemeinde Mols unentgeltlich benützt werden. (Gewichtslimit von 250 kg beachten.)
2. Auf den Liegeplätzen dürfen leichte Boote (bis 250 kg) abgestellt werden. Boote vom Typ Optimist können kostenlos abgestellt werden, sofern der Besitzer Juniormitglied ist.
3. Boote mit einem Rumpfgewicht von mehr als 60kg müssen auf dem Standplatz gesichert werden. (z.B. mit einem Erdanker)
4. Die Zuteilung der Bootsplätze wird vom Platzwart geregelt. Neben der Miete muss pro Platz mindestens ein Mitgliederbeitrag bezahlt werden.
5. Das Recht zur Benutzung des Liegeplatzes bezieht sich auf die Person des Clubmitgliedes und nicht auf dessen Boot. Bei einer Veräußerung des Bootes ist der Club nicht verpflichtet, dem Käufer den Platz zur Verfügung zu stellen. Eine Verkaufsreklame mit Hinweis auf den Liegeplatz ist nicht möglich.
6. Das Benutzungsverhältnis kann beidseitig auf Ende des Geschäftsjahres des SCoW (31. Dez.) aufgelöst werden. Sofern keine Kündigung vorliegt, muss die Gebühr weiterhin entrichtet werden.
7. Der Platzwart ist verantwortlich für die Ordnung auf dem ganzen Areal. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
8. Die Mieter der Liegeplätze sind zur Mithilfe bei den Instandhaltungsarbeiten verpflichtet. Um den Aufwand bei der periodischen Mäharbeit zu erleichtern, müssen die Boote auf einem Wasserungswagen abgestellt werden.
9. Der Autoverkehr auf dem zum Liegeplatz führenden Strandweg ist auf ein Minimum zu reduzieren.
10. Der SCoW übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden an abgestellten Booten und Material. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Die Behandlung der Liegeplatzverordnung liegt in der Kompetenz des Vorstands.